

## **Bekanntmachung**

### **über die Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 die Einleitung des Verfahrens zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen – „Westlich der Hermann-Löns-Straße / Fläche für Gemeinbedarf“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 12.04.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für notwendige Gemeinbedarfseinrichtungen zu schaffen. Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung den Feststellungsbeschluss zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet Änderungen für das Flurstück 1239, Flur 11, Gemarkung Bad Oeynhausen, westlich der Hermann-Löns-Straße.

Ziel der 48. Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung der Darstellung einer „Fläche der Landwirtschaft“ in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen und Gebäude“.

Mit Verfügung vom 05.11.2019, Az.: 35.02.01.600-005/2019-002 hat die Bezirksregierung Detmold die 48. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Im Auftrag: (*Leisner*)

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung an bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, - Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -, Zimmer 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Änderungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige orts-

rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 28.11.2019

Achim Wilmsmeier  
(Der Bürgermeister)